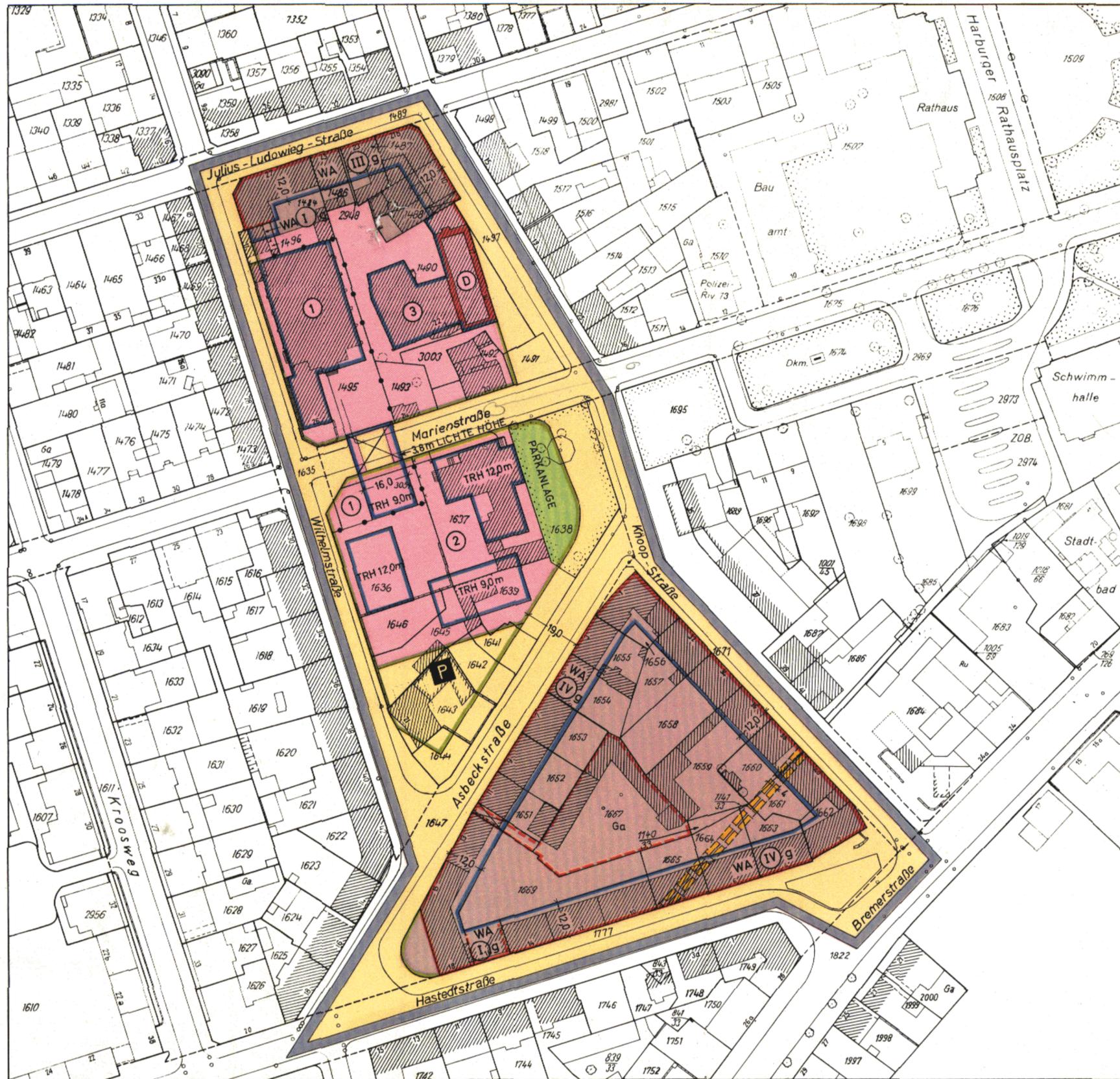


HARBURG 26

BEBAUUNGSPLAN HARBURG 26



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND z.B. IV
- TRAUFGHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. TRH 9.0
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ① KIRCHE UND GEMEINDEHAUS (KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. MARIA)
 - ② VERWALTUNGSGEBÄUDE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
 - ③ MUSEUM (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

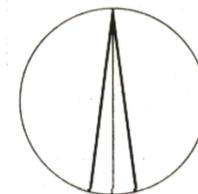
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 23. Oktober 1967

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

HARBURG 26

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 701

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 26, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23194 A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1967

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 26

Vom 23. Oktober 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 26 für den Geltungsbereich Asbeckstraße — Wilhelmstraße — Julius-Ludowieg-Straße — Knoopstraße — Bremer Straße — Hastedtstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

Verordnung

über die Führung des Seeschiffsregisters

Vom 24. Oktober 1967

Auf Grund des § 1 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 360) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei dem Amtsgericht Hamburg wird ein Seeschiffsregister geführt.

(2) Der Registerbezirk umfaßt das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 24. März 1937 (Deutsche Justiz Seite 527) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Oktober 1967.